

Brandschutzordnung Teil B

gem. DIN 14096:2014-05



**für Personen ohne besondere
Brandschutzaufgaben**

Stand: April 2017

Firma: **Stadt Kitzingen**

Objekt: **Stadtteilzentrum Siedlung**



a) Einleitung

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

- Diese Brandschutzordnung Teil B enthält Anweisungen für das Verhalten der Mitarbeiter und Mieter des Stadtteilzentrums Siedlung beim Ausbruch eines Brands und vor allem grundsätzliche Regeln für die Brandverhütung.
- Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Brandschutzordnung ist deshalb für alle Mitarbeiter und Mieter verbindlich.
- Mitarbeiter sind verpflichtet, sich vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme sowie einmal jährlich in Brandschutzangelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten zu lassen. Mieter des Stadtteilzentrums sind verpflichtet, sich vor Nutzung des Stadtteilzentrums die Inhalte dieser Brandschutzordnung anzueignen und bei Unklarheiten beim Vermieter nachzufragen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf alle Inhalte dieser Brandschutzordnung zu legen.
- Die Verantwortlichen werden die Brandschutzeinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Sach- bzw. Unfallversicherer regelmäßig, mindestens jedoch jährlich (Feuerlöscher: alle zwei Jahre), überprüfen lassen. Zudem wird das Stadtteilzentrum regelmäßig von einer sachkundigen Person (Brandschutzbeauftragter) überprüft.
- Dennoch ist nicht auszuschließen, dass es an Brandschutz-Sicherheitseinrichtungen oder Elektrogeräten zu erkennbaren Mängeln kommt. Sollten Ihnen solche Mängel auffallen, dann haben Sie die Pflicht, diese entweder abzustellen, wenn sie in Ihren Verantwortungsbereich fallen, oder dem zuständigen Vermieter bzw. dem Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Kitzingen unverzüglich zu melden.

Geltungsbereich

- Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche des Stadtteilzentrums.
- Die Regeln der Brandschutzordnungen Teil A und Teil B sind sinngemäß bei jedem Gefährdungsereignis anzuwenden.

Personenkreis

- Diese Brandschutzordnung richtet sich direkt an die Mitarbeiter der Stadt Kitzingen und der Mietorganisationen (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben).
- Sie richtet sich auch an Mieter des Stadtteilzentrums, die während der Nutzungsdauer (Anmietzeit) des Stadtteilzentrums oder Teile hiervon, in besonderer Weise auch für die Sicherheit der Personen im Gebäude die Verantwortung tragen.

Hinweise

- Ein Brand oder eine andere Gefahr im Stadtteilzentrum gefährdet nicht nur Ihr Leben und das Ihrer Kollegen sondern auch das der Besucher. Vorbeugung ist das Wichtigste; deshalb beteiligen Sie sich bitte am Brandschutz und achten auf die Einhaltung dieser Brandschutzordnung.
- Verstöße gegen die Brandschutzordnung oder gegen sonstige Sicherheitsvorschriften können auch arbeitsrechtliche oder straf- bzw. zivilrechtliche Konsequenzen haben. Dies liegt außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Kitzingen.

Strafgesetzbuch (Auszug)

§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

„(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschildern beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder

2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft [...]“



Abstellen oder Lagern verboten
verboten



Rauchen verboten



Vorsicht, Gefahr durch elektrischen Strom



Rettungsweg/Notausgang



Brandmeldetelefon

Keine offene Flamme; Feuer,
offene Zündquelle und Rauchen



Allgemeines Warnzeichen



Erste Hilfe



Sammelstelle



Feuerlöscher



Verbindlichkeit

Die Brandschutzordnung ist für alle Beschäftigten der Stadt Kitzingen und für Mieter des Stadtteilzentrums oder Räumen des Stadtteilzentrums verbindlich.

Für Fremdfirmen ist sie im Rahmen der von den Fremdfirmen durchgeführten Arbeiten und den davon ausgehenden Gefahren und Gefährdungen verbindlich.

Die Brandschutzordnung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Kitzingen, im April 2017

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

**Ruhe
bewahren**

Brand melden



Notruf 112

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

c) Brandverhütung

Offenes Feuer

- Das Verwenden von Feuer, offenem Licht und gasbetriebenen Geräten ist im Stadtteilzentrum verboten, sofern es nicht der Veranstaltung dient und gesondert genehmigt wurde. Ausnahmen sind vorher durch den Brandschutzbeauftragten oder einem hierfür berechtigten Mitarbeiter der Stadt Kitzingen zu genehmigen.

Sonderregelung Kerzen

Kerzen gehören bei vielen Feierlichkeiten traditionell dazu. Diese grundsätzlich zu verbieten entspräche nicht dem Charakter des Stadtteilzentrums. Deshalb können Kerzen unter absoluter Einhaltung der folgenden Regeln ausnahmsweise erlaubt werden:

- In sämtlichen Büroräumen sind Kerzen nicht zugelassen.
- In der Küche und den Teeküchen sind Kerzen nicht zugelassen.
- In den Fluren (Flucht- und Rettungswege) sind Kerzen nicht zugelassen.
- In den anderen Räumen können Kerzen veranstaltungsbedingt unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
 - Die Verwendung wird vorher dem Vermieter angezeigt.
 - Keine Kerzen auf Adventskränzen oder ähnlichen Gestecken.
 - Keine Kerzen an Weihnachtsbäumen oder ähnlichen Dekorationsobjekten.
 - Kerzen müssen auf nichtbrennbaren Unterlagen stehen.
 - Kerzen müssen stabil und standsicher platziert werden.
 - Kerzen müssen in Kerzenhaltern aus nichtbrennbarem Material stehen. Idealerweise in bspw. Gläsern, die verhindern, dass durch Luftzug aufgewirbelte Papier/Servietten/etc. an die Flamme gelangen.
 - Zur Dekoration der Kerzen/Kerzenhalter dürfen keine Servietten oder andere leicht entzündbare Materialien verwendet werden.
 - Es dürfen sich im unmittelbaren Umkreis der Kerzen keine leicht entzündbaren Materialien befinden.
 - Der **Betreiber der Kerzen** ist dafür **verantwortlich**, dass alle Kerzen sicher verwendet und vor Verlassen des Stadtteilzentrums gelöscht sind.

Da hier nicht alle Möglichkeiten der sicheren oder unsicheren Verwendung von Kerzen aufgeführt werden können, gilt:

- Wenden Sie sich rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Vermieter des Stadtteilzentrums mit der Anzeige der geplanten Verwendung von Kerzen und besprechen Sie mit diesem die Art und Weise der Verwendung. Bei Unklarheiten wird sich der Vermieter mit dem Brandschutzbeauftragten der Stadt Kitzingen in Verbindung setzen.

Die Stadt Kitzingen behält sich angemessene Maßnahmen vor, sollte es durch Zuwiderhandlung dieser Brandschutzordnung oder nachweislich unsachgemäßen Umgang mit offenem Feuer (siehe Verordnung zur Verhütung von Bränden) zu Schäden am Stadtteilzentrum oder Personenschäden kommen.



Rauchverbot

- Im Stadtteilzentrum gilt grundsätzlich Rauchverbot.
- Außerhalb des Gebäudes dürfen aus Gründen des Brandschutzes und des Umweltschutzes Zigarettenreste nicht auf den Boden geworfen werden. Verwenden Sie zur Entsorgung dafür vorgesehene Aschenbecher.



Sonstige Zündquellen

- Grundsätzlich sind alle möglichen Zündquellen (Funken, Flammen, heiße Oberflächen) zu vermeiden! Wenn Sie eine mögliche Zündgefahr entdecken, beseitigen Sie diese selbst (Beispiel: brennende Zigarette) oder melden Sie diese bitte dem Vermieter bzw. dem Zentralen Gebäudemanagement (Beispiel: defekte Steckdose).



Brennbare Abfälle

- Leicht brennbare Abfälle, wie Papier, Kartonagen, Folien usw., dürfen nur in die dafür vorgehaltenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Diese Behältnisse sind mindestens einmal täglich in den dafür vorgesehenen Behältern außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.



Regeln „Elektrogeräte“

Häufig entstehen Brände durch den falschen Umgang mit Elektrogeräten. Daher sind hierbei einige Regeln zu beachten:

Elektrische Geräte dürfen nur von entsprechend unterwiesenen Personen betrieben werden.

- Nicht benötigte elektrische Geräte sind auszuschalten. Der Bereich vor den Verteilungen und Schaltschränken ist immer freizuhalten.
- Es sind keinerlei elektrische Geräte in Betrieb zu nehmen, die nicht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Alle verwendeten Elektrogeräte müssen vor dem erstmaligen Betrieb überprüft werden.
- Mietern ist es nicht gestattet, eigene elektrische Geräte in das Stadtteilzentrum zu bringen und dort zu betreiben. Ausnahmen hiervon sind möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung.
- Heißgeräte wie Heizlüfter, Wasserkocher und Kaffeemaschinen sind nur unter Aufsicht zu betreiben und nach Gebrauch vom Netz zu trennen. Teilweise befinden sich Schalter an Mehrfachsteckdosen bzw. an Steckdosenleisten. Nach Gebrauch der Geräte sind die Steckdosen über diesen Schalter auszuschalten.
- Heizlüfter und Glühlampen dürfen im Betrieb nicht abgedeckt werden. Bei Betrieb muss ein Mindestabstand von 0,5 m zu brennbaren Materialien eingehalten werden.
- Mehrfachsteckdosen sowie Verlängerungen dürfen nicht hintereinandergeschaltet oder überlastet werden.
- Fest installierte Herdplatten in Kleinküchen sind im Betrieb zu überwachen und nach Betrieb auszuschalten. Auf diesen Herdplatten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.



Defekte Elektrogeräte

Sie dürfen ohne Genehmigung keine Änderungen oder Erweiterungen an der Elektroinstallation vornehmen.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.



Gasbetriebene Geräte

- Gasbetriebene Geräte dürfen im Stadtteilzentrum nur mit vorheriger Genehmigung des Brandschutzbeauftragten betrieben werden.



Sicherheitsvorschriften und Technische Regeln

- Sicherheitsvorschriften und Technische Regeln sind einzuhalten und gelten als Bestandteil dieser Brandschutzordnung ohne explizit erwähnt zu werden, da es sich bei diesen um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt.

d) Brand- und Rauchausbreitung



Allgemeine Brandgefahr

- Es muss ständig und überall mit einem Brandausbruch gerechnet werden.
- Daher ist die Lagerung von Waren und Verbrauchsgütern so zu gestalten, dass der Brandausbreitung entgegengewirkt werden kann.



Grundsatz: Brandlast

- Jegliche Art von Brandlast (d.h. brennbare Stoffe) ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nur so angebracht werden, dass weder Sicherheitskennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtwegskennzeichnung noch Löschgeräte in ihrer Erkennbarkeit oder oder Nutzbarkeit beeinträchtigt werden.



Grundsatz: Ordnung und Sicherheit

- Vermeiden Sie die Anhäufung brennbarer Stoffe! Ordnung und Sauberkeit erhöhen die Sicherheit! Jeder Mitarbeiter ist angewiesen, darauf zu achten.

Abfallentsorgung

- Abfälle sind außerhalb des Gebäudes zu lagern. Im Gebäude befindliche Abfallbehälter sind daher regelmäßig, bei Bedarf auch mehrfach am Tag, zu leeren.
- Die Außenlagerung von Abfällen hat in geeigneten Behältern mit einem Abstand von mindestens 5 m zum Gebäude zu erfolgen. Die Behälter sind außerhalb der Betriebszeiten zu schließen.



Lagerverbot vor Brandschutz-Sicherheitseinrichtungen

- Brandschutz-Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) müssen immer frei zugänglich sein.
- Es ist daher verboten, diese zuzustellen. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz-Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend freizuräumen.

Lagerverbot in Flucht- und Rettungswegen

- In Flucht- und Rettungswegen besteht grundsätzlich ein Lagerverbot!

e) Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege erkennen

- Flucht- und Rettungswege erkennen Sie an der grünen Beschilderung.
- Diese Wege dienen Ihrer Sicherheit im Räumungsfall und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.
- Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den Fluchtwegplänen festgehalten. Diese befinden sich an den Eingängen.

Notausgänge, Flucht- und Rettungswege frei halten!

- Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden.
- Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen.
- Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.
- Notausgänge dürfen nie verschlossen werden.
- Sie sind im Gefahrenfall sofort zu öffnen.



Flucht- und Rettungswege: Beschilderung nicht verdecken

- Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden!
- Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlöschmöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.
- Beschädigungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.



Sammelstelle

- Die Fluchtwege enden immer an der Sammelstelle!
- Hier werden bei einer Räumung die Besucher gesammelt.



Flächen im Außenbereich des Stadtteilzentrums

- Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten frei zu halten. Im Notfall müssen Feuerwehr und Rettungsdienst auf dem Grundstück ihre Fahrzeuge sinnvoll abstellen können, um Ihnen mit Material und Maschinen Hilfe zu leisten.
- Das Parken von Besuchern und Mitarbeitern ist deshalb nur auf den speziell dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- Vor der Lagerung oder dem Abstellen von Gegenständen im Freien ist eine Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten notwendig.

f) Melde- und Löscheinrichtungen



Notruf über Telefon

- Telefone, mit denen z.B. bei einem Unfall, einem medizinischen Notfall oder einem Brand ein Notruf abgesetzt werden kann, befinden sich sowohl in den Büroräumen als auch im Haupteingangsbereich (Notruftelefon).
- Gegebenenfalls können Sie auch über ein mobiles Telefon den Notruf wählen.
- Die Notrufnummer lautet 112.



Löschgeräte Feuerlöscher

- Die Standorte der Löschgeräte entnehmen Sie den Flucht- und Rettungswegeplänen.
- Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein.
- Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut.
- Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher.
- Grundsätzlich sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

Verwendungsregeln „Feuerlöscher“:

- Feuerlöscher (Pulver) stoßweise betätigen
- Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen
- nicht in die Flammen spritzen, sondern von unten in den Brandherd.
- genügend Feuerlöscher auf einmal einsetzen; mehrere Löscher also nicht nacheinander, sondern möglichst gleichzeitig einsetzen
- Vorsicht vor Rückzündung! Auch nach dem Verlöschen könnte sich ein Brand erneut entfachen.
- Brandstelle überwachen, Löschmittel bereithalten, Feuerwehr informieren

g) Verhalten im Brandfall



Ruhe bewahren

- In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren.
- Handeln Sie zügig, aber besonnen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen.
- Informieren Sie unverzüglich Ihre Kollegen und Besucher.
- Warnen Sie alle Anwesenden vor der Gefahr!

Keine Panik

- Verhindern Sie eine Panik durch unüberlegtes Handeln! Unüberlegtes Handeln und Panik führen zu Fehlverhalten, Sie gefährden dadurch sich und andere.

h) Brand melden



Notruf: Telefon

- Telefone, mit denen z.B. bei einem Unfall, einem medizinischen Notfall oder einem Brand ein Notruf abgesetzt werden kann, befinden sich in den Büroräumen sowie im Bereich des Haupteingangs (Notruftelefon).
- Gegebenenfalls können Sie auch über ein mobiles Telefon den Notruf wählen.
- Die Notrufnummer lautet 112.
- Bei Alarmierung über das Telefon wird das sogenannte „5-W-Schema“ angewendet.



5-W-Schema

- Folgende Informationen sollten beim Notruf mitgeteilt werden:
 1. **Wo** brennt es?
 2. **Was** brennt?
 3. **Wie viel** brennt?
 4. **Welche** Gefahren?
 5. **Warten** auf Rückfragen!

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten



Verhalten bei Räumungsdurchsage

- Sollte eine Räumungssignal erfolgen, ist dies das Zeichen zur Räumung des Gebäudes.
- Bitte verlassen Sie sofort und ohne weitere Verzögerung das Gebäude! Schalten Sie vorher Geräte, von denen eine Gefahr ausgehen kann, aus.
- Es ist der kürzeste geeignete Flucht- und Rettungsweg zu wählen (siehe Flucht- und Rettungswegeplan).
- Die Anweisungen der Mitarbeiter sind zu befolgen.



j) In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich verlassen

- Gefahrenbereich über die markierten Fluchtwege unverzüglich verlassen.
- Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Stadtteilzentrum auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Hilfsbedürftige unterstützen

- Hilfsbedürftige, Menschen mit Behinderung und verletzte Personen mitnehmen.

Verhalten bei Brandrauch

- Brandrauch ist giftig!
- Verqualmte Bereiche sind sofort gebückt gehend oder kriechend zu verlassen, da in Bodennähe noch am ehesten atembare Luft zu erwarten ist.



Disziplin während der Räumung

- Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.



Flucht- und Rettungswegepläne, Fluchtwegkennzeichnung

- An den Eingängen zum Gebäude hängen Objektpläne aus, denen Sie die Flucht- und Rettungswege entnehmen können.
- Solche Wege und auch die Notausgänge sind mit grünen Hinweisschilder gekennzeichnet.



Aufsuchen der Sammelstelle

- Nach dem Verlassen des Gebäudes sorgen Sie mit dafür, dass die Besucher die Sammelstelle aufsuchen. Sorgen Sie mit dafür, dass die Besucher nicht vor den Eingängen oder den Fahrwegen stehen bleiben.



Verhalten an der Sammelstelle

- Bleiben Sie an der Sammelstelle, bis weitere Anweisungen durch die Feuerwehr oder andere Ordnungskräfte gegeben werden.

k) Löschversuche unternehmen



Entstehungsbrände ohne Eigengefährdung bekämpfen.

- Entstehungsbrände sind umgehend mit den vorhandenen Löschmitteln (Feuerlöscher) zu bekämpfen.
- Achtung: bei Löschversuch sich nicht unnötig selbst gefährden!
- Brandrauch kann in kürzester Zeit zu tödlichen Vergiftungen führen.
- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen!
- Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben
- Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.
- Brennbare Gegenstände sind nach Möglichkeit sofort aus dem Gefahrenbereich des Feuers zu entfernen.



Brennende Personen

- Brennende Personen sind sofort abzulöschen.
- Feuerlöscher, am besten mit Wasser oder Schaum, ggf. aber auch Pulver oder CO₂ können zum Ablöschen genutzt werden.
- Brennende Personen sind unverzüglich auf dem Boden zu wälzen. Brennende Personen in Mäntel, Jacken oder Decken einhüllen und so die Flammen ersticken, wenn kein anderes Löschmittel zur Hand ist.
- Wichtig ist, dass die Person möglichst schnell gelöscht wird!
- Anschließend ist die notwendige weitere Erste Hilfe zu leisten. Alarmieren Sie den Rettungsdienst über Notruf 112!

I) Besondere Verhaltensregeln

Sonderregelungen für spezielle Mitarbeiter

- Das Verhalten im Räumungsfalle und die Aufgaben für spezielle Mitarbeiter sind, so weit erforderlich, in der Brandschutzordnung Teil C geregelt.

m) Anhang
